

Satzung des Rheinland – Pfälzischen Kick – Box Verbandes e.V.

§1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen Rheinland – Pfälzischer Kick – Box Verband.

kurz: RLP KBV

als Landesverband für Kick – Boxen.

Der RLP KBV hat seinen Sitz in Ludwigshafen und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verband fördert die Gründung von Vereinen, Zusammenschluss und Betreuung.

4 Er fördert die Entwicklung eines freien, modernen Kampfsportes im Sinne des Amateurgedankens nach eigenen Regeln und unabhängig von Traditionellen Systemen aus Japan, Korea, China ect. mit der Absicht, eine Grundlage zu bilden für alle Sportler des Karate, Taekwon Do, Kung Fu und andere Systeme, zu einem einheitlichen, fairen gemeinsamen Wettkampfkonzert im Sinne des Olympischen Gedankens.

5. Der RLP KBV ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3 Aufgaben des Verbandes

1. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber des Bundesland Rheinland Pfalz und dem Landessportbund.

2. Die Organisation eines Wettkampfbetriebes der Mitglieder, Veranstaltungen von Wettbewerben.
3. Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter, die Förderung der Spitzen- und Leistungssportler, Jugendarbeit und Breitensport, sowie die Beratung der Mitglieder.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verband wird durch schriftlichen Antrag der entsprechenden Person (Einzelmitglied), eines Vereins, Abteilung, Schule an den Vorstand des Verbandes erworben.
2. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Durch die Aufnahme erwirbt das Einzelmitglied, der Verein, Abteilung, Schule
Das Recht und die Pflicht, an allen Aufgaben des Verbandes mit zuarbeiten und kann an allen Veranstaltungen teilnehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Einzelperson, eines Vereines, Abteilung oder einer Schule erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung derselben.
2. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verband durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
3. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Verbandes, bei grob unsportlichem und Verbandsschädigenden Verhalten kann der erweiterte Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Vorstand beschließen. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels Brief bekannt zugeben. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Entscheidung des nächsten Verbandstages beantragen erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen und ist endgültig.
4. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen oder Teile hiervon.

§6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

Jedes Jahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In der Zeit dazwischen können außerordentliche Versammlungen und Arbeitstagungen nach bedarf einberufen werden.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Wahl eines Versammlungsleiters
4. Ehrungen
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
6. Beschlussfassung über die Tagesordnung
7. Endgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
8. Endgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
9. Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und Kassenprüfer
10. Neuwahl des Gesamtvorstandes falls dies von der Versammlung beantragt wird
11. Neu Wahl der Kassenprüfer
12. Satzungsänderungen
13. Anträge
14. Feststellung des nächsten Versammlungsortes

§8 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

1. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Wochen vorher vom Präsidenten eingeladen. Die Einberufung geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung müssen ggf. nachträglich auf der Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand eingereicht und von wenigstens einem Mitglied unterzeichnet sind. Sämtliche Tagungsunterlagen müssen dann spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern übersandt werden.

2. **Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, wenn deren Behandlung unaufschiebbar ist (Dringlichkeitsanträge) und von wenigsten $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden.**
3. **Der Vorstand kann jederzeit Anträge stellen.**
4. **Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.**
5. **Über einen Punkt kann im Verlaufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss während derselben oder spätestens zu Beginn der nächsten Versammlung Einspruch erhoben werden, widrigenfalls die Beschlüsse rechtswirksam sind**
6. **Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach Versammlung zu Übersenden.**
7. **Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Gewählt kann nur der werden, der anwesend ist oder der vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt der, der mehr als die Hälfte der Anwesenden Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen haben. Der zweite Wahlgang wird durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.**
8. **Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist vom Vorstand all den Institutionen bekannt zu geben , für die es von Bedeutung ist.**
9. **Für Versammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstandes und sonstigen Teilbereichen der Verbandsarbeit gelten diese Bestimmungen sinngemäß.**
10. **Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Neuwahlen vor Ablauf dieser Zeit sind möglich, falls dies erforderlich ist oder von der Mitgliederversammlung gewünscht wird.**
11. **Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.**

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern.**
- 2. Außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.**

§10 Das Stimmrecht

- 1. Bei einer Mitgliederversammlung hat jeder Verein, Abteilung, Schule eine Stimme. Für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine Stimme mehr**

Beispiel:	1 – 50	Mitglieder	=	1 Stimme
	51 – 100	Mitglieder	=	2 Stimmen
	101 - 150	Mitglieder	=	3 Stimmen etc.

- 2. Der Vorstand hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Vorstandes wird durch den Präsidenten bzw. nach dessen Weisung ausgeübt. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht des Vorstandes**
- 3. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist.**
- 4. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie üben nur eine beisitzende Funktion aus.**
- 5. Stimmberechtigt ist nur die Person, die per Namen in den Verband aufgenommen wurde oder ein Vertreter mit schriftlicher Bestätigung zur Ausübung des Stimmrechts von der namens gebenden Person.**

§11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, die im Sinne § 26 BGB den Verband gesetzlich vertreten, entweder durch den Präsidenten allein oder durch die Vizepräsidenten gemeinsam.**

2. **Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und**
 - a) **Sportdirektor**
 - b) **Geschäftsführer**
 - c) **Landestrainer**
 - d) **Kampfrichterreferent**
 - e) **Jugendreferent**
 - f) **Pressereferent**
 - g) **Frauenreferent**
 - h) **Lehr – und Prüfungsreferent**
3. **Ein Vorstandsmitglied kann innerhalb des Gesamtvorstandes mehr als ein Amt inne haben.**
4. **Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der Vorstand einen Vertreter berufen.**
5. **Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes wird durch einen internen Geschäftsleitungsplan geregelt.**
6. **Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle.**
7. **Der Gesamtvorstand trifft nach bedarf zusammen, zumindest aber einmal im Jahr.**
8. **Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die beiden Vizepräsidenten den Präsidenten nur im Falle einer Verhinderung bzw. auf Weisung vertreten.**

§12 Kassenprüfer

1. **Der Verband wählt ein oder zwei Kassenprüfer.**
2. **Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein.**
3. **Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer einjährigen Unterbrechung möglich.**
4. **Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Geschäftsstellenleiter innerhalb von vierzehn Tagen nachzukommen.**

§13 Rechtsgrundlage für Ordnungen

Die Satzung des RLP KBV ist Grundlage für folgende Ordnungen:

1. **Sport- und Wettkampfordnung**
2. **Übungsleiter- und Trainingsordnung**

3. **Lehr- und Prüfungsordnung**
4. **Finanz-, Kassen- und Spesenordnung**
5. **Geschäftsordnung**

Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die vom erweiterten Vorstand beschlossenen Ordnungen aufzuheben bzw. abzuändern.

§14 Rechtsprechung

Die Rechtsprechung erfolgt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Vorstand und erstreckt sich auf alle fachlichen Angelegenheiten des Kick – Boxen und der Sportverwaltung

§15 Haftung

Der RLP KBV und seine Veranstaltungsleiter haften nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen für eintretende Unfälle und deren Folgen durch die Teilnahme an Veranstaltungen. Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des RLP KBV kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 2/3 oder stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Das Vermögen fällt bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Deutsche Sporthilfe, zur Förderung des Sports.

§17 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband gilt als Gerichtsstand Ludwigshafen.

§20 Gültigkeit

Die Satzung und sämtliche Änderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.

